

cantissimo

Freude am Singen

STATUTEN

(Version 2024)

Art. 1: Name, Sitz

Unter dem Namen **Cantissimo** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Urtenen-Schönbühl.

Art. 2: Zweck

Der Verein bezweckt das gemeinsame Singen zur persönlichen Freude mit dem Ziel öffentlicher und privater Auftritte.

Art. 3: Erwerb der Mitgliedschaft

¹ Aktivmitglieder: Frauen und Männer, welche bereit sind, durch regelmässigen Besuch der Proben und der Auftritte zur Erreichung des Vereinszwecks beizutragen, können als Aktivmitglied aufgenommen werden. Die Aktivmitglieder verpflichten sich, bei Anlässen, die Cantissimo durchführt, aktiv mitzuwirken.

² Aufnahme: Wichtigstes Kriterium für die Aufnahme von Aktivmitgliedern ist die Ausgewogenheit der Stimmen.

³ Passivmitglieder: Natürliche und juristische Personen, welche bereit sind, durch einen regelmässigen finanziellen Beitrag die Vereinsziele zu unterstützen, können als Passivmitglieder aufgenommen werden.

⁴ Ehrenmitglieder: Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

Art. 4: Beendigung der Mitgliedschaft

¹ Austritt: Der Austritt erfolgt schriftlich an den Vorstand und sollte nach Möglichkeit auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

² Ausschluss: Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt bzw. den Zielen von Cantissimo zuwiderhandelt. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht ein Rekursrecht zu. Rekursinstanz ist die Mitgliederversammlung.

Art. 5: Anspruch auf das Vereinsvermögen

Jeder persönliche Anspruch der Mitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

Art. 6: Mitgliederversammlung

¹ Ordentliche Mitgliederversammlung: Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils in der ersten Jahreshälfte, nach Abschluss der Jahresrechnung, statt. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens 10 Tage im Voraus schriftlich an das Präsidium zu richten.

² Ausserordentliche Mitgliederversammlung: Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand beschlossen bzw. von 1/5 der Aktivmitglieder verlangt werden.

³ Einberufung: Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand spätestens 14 Tage vor dem Anlass schriftlich einberufen. Dabei wird die Traktandenliste bekannt gegeben.

⁴ Beschlussfähigkeit: Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Aktivmitglieder, beschlussfähig.

⁵ Zuständigkeit: Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Geschäfte:

1. die Änderung der Statuten
2. die Wahl des Präsidiums und der weiteren Mitglieder des Vorstands
3. die Wahl der musikalischen Leitung
4. die Wahl der Revisionsstelle
5. die Ernennung von Ehrenmitgliedern
6. die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
7. die Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Vorstands und der Jahresrechnung
8. die Entlastung des Vorstandes
9. die Festlegung der Mitgliederbeiträge
10. die Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
11. die Auflösung oder Fusion des Vereins.

⁶ Stimmrecht: Jedes Aktivmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen. Passivmitglieder können mit beratender Stimme teilnehmen.

⁷ Beschlussfassung: Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Ausnahme bilden Statutenänderung, Fusion und Auflösung des Vereins (siehe Art. 13).

⁸ Leitung: Das Präsidium leitet die Mitgliederversammlung. Es stimmt nicht mit, hat jedoch den Stichentscheid bei Stimmgleichheit.

⁹ Protokoll: Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

Art. 7: Vorstand

¹ Mitglieder: Der Vorstand besteht aus mindestens drei von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern: einer Präsidentin/einem Präsidenten, einer Kassierin/einem Kassier, einer Sekretärin/einem Sekretär sowie Beisitzerinnen/Beisitzern.

² Einberufung und Beschlussfassung: Der Vorstand wird auf Antrag des Präsidiums oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes einberufen. Er ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit kann das Präsidium den Stichentscheid geben.

³ Amtsdauer: Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

⁴ Zuständigkeit: Dem Vorstand obliegen alle Befugnisse, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Insbesondere beschliesst er über das Jahresprogramm, verabschiedet jährlich ein Budget, bereitet die Mitgliederversammlung vor, führt diese durch und erlässt Reglemente. Er stellt die Einhaltung der Datenschutzvorgaben sicher. Er ist verantwortlich für die Bereitstellung von Infrastruktur für Chorproben und Auftritte. Er beschliesst über den Ausschluss von Mitgliedern und regelt die Modalitäten der Beauftragung bzw. Anstellung der musikalischen Leitung. Der Vorstand tritt so oft zusammen, als es die Geschäfte des Vereins erfordern.

⁵ Musikalische Leitung: Die musikalische Leitung nimmt in der Regel an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.

⁶ Protokoll: Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt. Die Protokolle stehen auf Nachfrage den Mitgliedern zur Einsicht offen.

⁷ Kommissionen: Der Vorstand ist berechtigt, insbesondere zur Vorbereitung von Konzerten und Auftritten, Ad-hoc-Kommissionen einzusetzen. Die Verantwortung gegenüber der Mitgliederversammlung und Dritten trägt der Vorstand.

⁸ Vertretung: Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Das Präsidium zeichnet kollektiv zu zweien mit einem anderen Vorstandsmitglied oder mit der musikalischen Leitung.

Art. 8: Musikalische Leitung

¹ Auftrag: Die musikalische Leitung legt, in Absprache mit dem Vorstand, das musikalische Programm fest. Sie leitet die Proben, Konzerte und Auftritte.

² Wahl: Die musikalische Leitung wird auf unbestimmte Zeit gewählt. Die Modalitäten der Anstellung werden vertraglich geregelt.

Art. 9: Revisionsstelle

¹ Mitglieder: Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Diese werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

² Amtsdauer: Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

³ Auftrag: Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins sowie die Spezialrechnungen für Konzerte und Auftritte. Sie erstellt einen Revisionsbericht zuhanden der Mitgliederversammlung.

Art. 10: Mitgliederbeitrag

¹ Es wird zwischen Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern unterschieden. Jedes Aktiv- und Passivmitglied ist verpflichtet, einen jährlichen Beitrag zu bezahlen. Dieser wird alljährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

² Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

³ Ein- und Austritte: Wer im Laufe des Jahres ein- oder austritt, schuldet den ganzen Betrag.

⁴ Pausierende Mitglieder bezahlen den gleichen Beitrag wie Aktive.

Art. 11: Vereinerträge

Die Vereinerträge setzen sich aus den Mitgliederbeiträgen sowie den weiteren Vereinsmitteln, namentlich den Erträgen aus Konzerten und Auftritten, Gönner- und Sponsorenbeiträgen, Spenden sowie Erträgen aus dem Vereinsvermögen zusammen.

Art. 12: Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt Art. 55, Abs. 3 ZGB.

Art. 13: Statutenänderung, Fusion und Auflösung

¹ Für eine Statutenänderung sowie die Fusion oder die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

² Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses.

Die vorliegende, revidierte Fassung der Statuten wurde an der Mitgliederversammlung vom 13. März 2024 genehmigt und unmittelbar in Kraft gesetzt.

Urtenen Schönbühl, 13. März 2024

Die Präsidentin/der Präsident



Der Sekretär/die Sekretärin

